

## Information zur Beihilfefähigkeit von Gesundheitsuntersuchungen

Die Beihilfefähigkeit von Gesundheitsuntersuchungen richtet sich nach § 38a der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO). Danach sind Aufwendungen für Früherkennungsuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 und 2 SGB V nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 SGB V beihilfefähig. Das Nähere über Art und Umfang der Untersuchungen und die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 3 SGB V hat das zuständige Finanzministerium mit einem Runderlass geregelt.

Der Runderlass zu der Beihilfefähigkeit der Gesundheitsuntersuchungen wurde mit Wirkung vom 01.05.2019 geändert.

Aufwendungen für ärztliche Maßnahmen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen sowie zur Früherkennung von bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungen) sind für Frauen und Männer nach folgenden Maßgaben beihilfefähig:

- Ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres insgesamt einmal.
- Ab Vollendung des 35. Lebensjahres sind Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung alle drei Jahre beihilfefähig. Dabei sind Aufwendungen für eine erneute Gesundheitsuntersuchung jeweils erst nach Ablauf von zwei auf die vorangegangene Gesundheitsuntersuchung folgenden Kalenderjahren beihilfefähig. Hat somit im Jahre 2019 eine Gesundheitsuntersuchung stattgefunden, so ist die nächste Gesundheitsuntersuchung erst ab dem 01.01.2022 wieder beihilfefähig.

Zuvor galt die Beihilfefähigkeit der Gesundheitsuntersuchung alle zwei Jahre. Mit der Änderung und damit Ausweitung auf alle drei Jahre, gilt die Übergangsregelung, dass in dem Falle, in dem die letzte Gesundheitsuntersuchung im Jahr 2017 durchgeführt worden ist, die Aufwendungen für eine erneute Gesundheitsuntersuchung in diesem Falle bereits ab dem 01.01.2019 und somit nach einer Zwei-Jahresfrist noch beihilfefähig sind. Für alle folgenden Zeiträume gilt ausnahmslos die Drei-Jahresfrist.

Gesundheitsuntersuchungen werden vom behandelnden Arzt mit der Ziffer 29 GOÄ abgerechnet. Die behandelnden Ärzte sind über die Ausweitung der Frist für eine erneute Gesundheitsuntersuchung informiert.

Bei Rückfragen sind die Kolleginnen der VKO-Beihilfekasse gerne für Sie da!